

Vereinsstatuten

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Monterana“ besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Hauptstandort der Schule.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Entwicklung einer lebensunterstützenden Sicht- und Handlungsweise Kindern und Erwachsenen gegenüber, welche auf Selbstorganisation und Gleichwertigkeit beruht.

Art. 3 Zur Erreichung des Zwecks führt der Verein eine Schule.

Zusätzlich kann der Verein

- a) Veranstaltungen für Erwachsene organisieren
- b) Elternberatung anbieten
- c) Betreuung für Kleinkinder anbieten
- d) Ausbildungsmöglichkeiten anbieten

Art. 4 Die finanziellen Mittel sind im Wesentlichen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Schulgelder
- c) Einnahmen durch Veranstaltungen
- d) Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern sowie Schenkungen

Art. 5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt als gemeinnützige Institution keine gewinnbringenden Ziele.

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die an den Zielen des Vereins interessiert sind und bereit sind, diesen aktiv oder finanziell zu unterstützen

Art. 7 Bei den natürlichen Mitgliedern unterscheiden wir Einzelmitglieder und Familienmitglieder

Art. 8 Eltern sowie Mitarbeitende werden mit der Vertragsunterzeichnung Mitglieder.

Art. 9 Gönnerin oder Gönner kann werden, wer sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den Verein verpflichtet.

Art. 10 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt auf Ende eines Vereinsjahres, Ausschluss oder Tod. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. Juli des laufenden Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 11 Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein ernsthaft Schaden zufügen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Die Generalversammlung

- Art. 13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet statt
- a) als ordentliche Generalversammlung spätestens binnen 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres
 - b) als ausserordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Ein solches Begehren hat schriftlich, unter Angabe der Traktanden, an den Vorstand zu erfolgen.
- Art. 14 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahres-, Kassen- und Revisorenberichtes
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten aus den Vorstandsmitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich.
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Statutenänderungen
 - f) Grundstücksgeschäfte
 - g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - h) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
 - i) Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren
- Art. 15 Das Stimmrecht an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Einzelmitglieder und juristische Personen haben je 1 Stimme. Eine Familienmitgliedschaft beinhaltet max. 2 Stimmen.
- Bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern, deren Ehegatten oder einer mit ihnen in gerader Linie verwandten Person andererseits, sind die Betroffenen vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Art. 16 Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Es darf höchstens ein weiteres Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.
- Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann kurzfristig, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen werden.
- Die Versammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die traktandiert sind.
- Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle eintreffen. Der Vorsitz wird durch die Präsidentin, den Präsidenten oder die Co-Präsidierenden bei deren oder dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geführt.
- Art. 18 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vereinsbeschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt, sofern nicht die Mehrheit der stimmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- ### **Der Vorstand**
- Art. 19 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht in den Statuten etwas anderes vorgesehen ist.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
- Der 3-9-köpfige Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- Präsidentin oder Präsident, Kassierin oder Kassier, Aktuarin oder Aktuar, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Schulleiterin oder Schulleiter bzw. deren oder dessen Vertretung.
- Art. 20 Die Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann sich ad interim bis zur nächsten ordentlichen GV ergänzen.

Art. 21 Der Vorstand wird durch die Präsidentin, den Präsidenten oder die Co-Präsidierenden oder einen Drittel der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Traktanden, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand entscheidet im Konsensverfahren.

Art. 22 Die wesentlichen Geschäfte des Vorstandes sind:

- a) die Erstellung eines Leitbildes und eines Organisationskonzeptes
- b) die Genehmigung der verschiedenen Betriebskonzepte auf Antrag der Betriebsleitung
- c) Überwachung der Umsetzung des Organisationskonzeptes und der einzelnen Betriebskonzepte
- d) Wahl der Schulleitung auf Antrag der Betriebsleitung
- e) Mitwahl von Lehr- und anderen Begleitpersonen durch Delegation zweier Mitglieder in die Betriebsleitung
- f) Rechnungsführung
- g) Aufstellung des Gesamtbudgets für jedes Vereinsjahr
- h) Verwaltung der Liegenschaften
- i) Organisation von Aktivitäten zur Mittelbeschaffung
- j) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- k) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- l) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- m) Beteiligung in der politischen Auseinandersetzung im Bereich Erziehung und Bildung

Rechnungsrevisorinnen und –revisoren

Art. 24 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sind wieder wählbar. Sie haben jährlich die Rechnung zu kontrollieren und der Generalversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen.

Vereinsjahr

Art. 25 Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli

Haftung

Art. 26 Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Art. 28 Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller noch bestehenden Verpflichtungen, an eine gemeinnützige Institution mit verwandter Zielsetzung.

Statutenänderung

Art. 29 Die Vereinsstatuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Genehmigung und Anwendung

Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. November 2018 genehmigt und werden seit diesem Datum angewendet. Sie ersetzen die Statuten vom 12. November 2016.

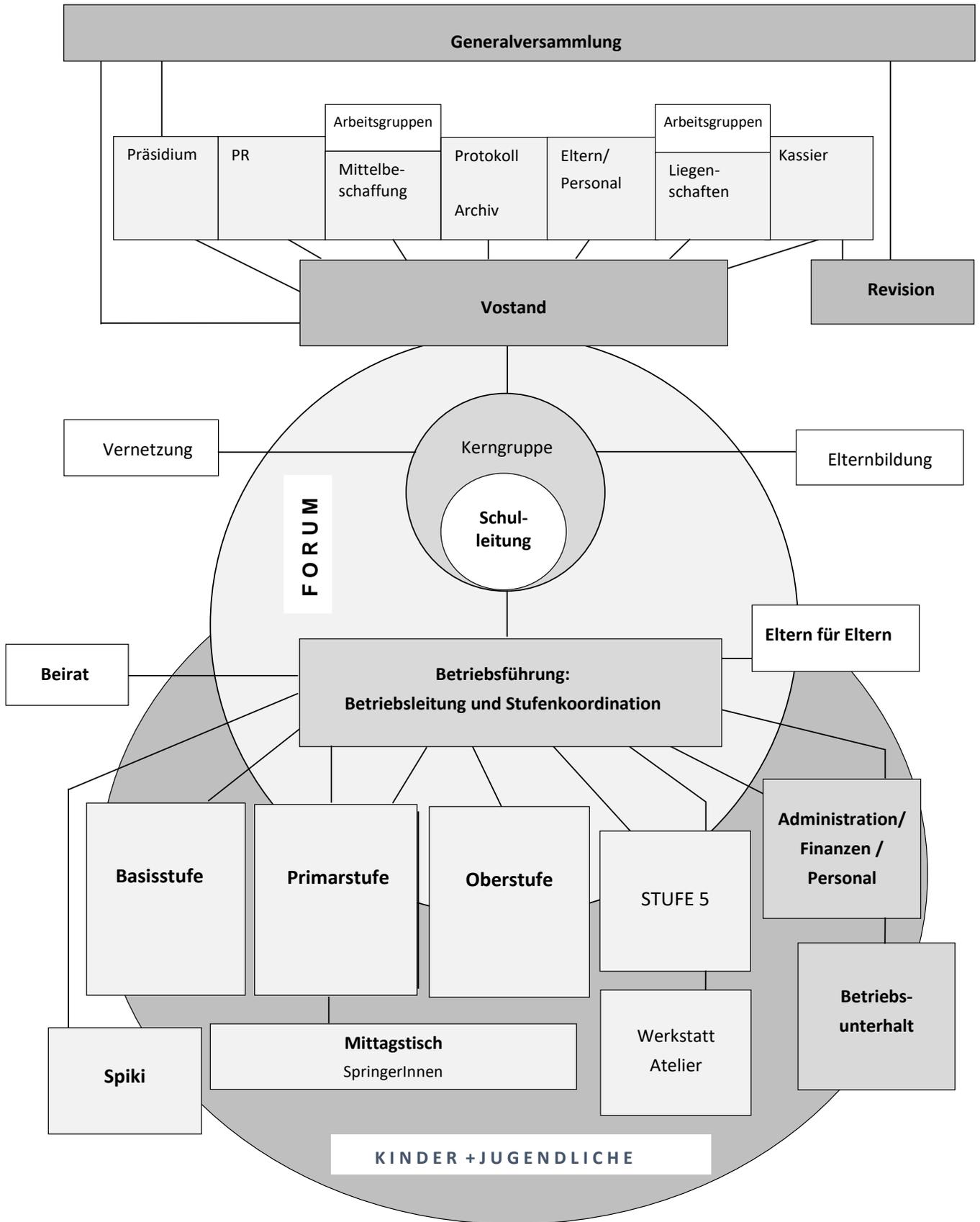


Estherina De Stefano
Co-Präsidentin



Samuel Ringeisen
Co-Präsident

Organigramm



Führungsstruktur

Entsprechend unserer Grundhaltung gegenüber allem Leben gehen wir davon aus, dass sich jedes lebende Wesen, jeder Organismus in ständigem Austausch mit seiner Umwelt, von innen gesteuert, selbst entwickelt. Jedes Wesen ist gleichwertig und für die Gestaltung seines Lebens, im Rahmen seiner äusseren Bedingungen, selbstverantwortlich.

Diese Ansicht übertragen wir auch auf Organisationen. Das bedeutet, dass sich eine Gruppe oder eine Institution von innen heraus organisiert und entwickelt, aufgrund des Zusammenspiels der verschiedenen Organe mit ihren jeweiligen Aufgaben und in Auseinandersetzung mit den wirkenden äusseren Umständen.

Konkret bedeutet dies für unser Führungs- und Organisationsmodell, dass die verschiedenen Organe, Arbeitsgruppen, Teams und einzelnen beteiligten Menschen gleichwertig neben- und miteinander funktionieren. Sie organisieren sich selbst, kommunizieren gemäss Organigramm auf die jeweils angrenzenden Seiten. Sie arbeiten und entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches selbstverantwortlich, immer unter Einbezug der Umstände und Bedürfnisse aller Betroffenen. Es bestehen funktionale, jedoch nicht machthierarchische Abhängigkeiten.

Am ehesten vergleichbar ist unsere Führungsstruktur mit dem soziokratischen Modell 3.0.